

geschlagen. Sie sind bis dahin noch nicht in das bürgerliche Leben eingetreten, und es werden z. B. die, welche ein Handwerk lernen, bis zu diesem Altersjahre unter die Lehrlinge gehören.

Domherr D. Günther: So sehr ich der körperlichen Züchtigung abhold bin, so kann ich doch nicht umhin, zu gestehen, daß ein Theil der von dem Herrn Staatsminister angeführten Gründe mir hohe Beachtung zu verdienen scheint; ich glaube aber, daß dieser Gegenstand nicht in dieser Paragraphe wird erörtert werden können, sondern erst bei der 61., wo von der Milderung der gesetzlichen Strafe wegen jugendlichen Alters die Rede ist. Eine ganz andere Frage ist: ob wegen eines Vergehens, welches Gefängnißstrafe nach sich zieht, von dem Richter körperliche Züchtigung gegen einen Menschen von 14 bis 18 Jahren verfügt werden könne? und eine ganz andere die: ob durch Strafverwandlung Arbeitshausstrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden könne? Von diesem letzteren Gegenstande spricht §. 61. und somit erlaube ich mir, der Kammer vorzuschlagen, diese Frage gegenwärtig auszusetzen und bei §. 61. aufzunehmen. Ich bemerke hierbei noch etwas Anderes, was unmittelbar mit dem besprochenen Gegenstande im Zusammenhange steht, und wozu die nächsten Worte der Paragraphe „es ist jedoch hierzu, außer bei Wagabunden und Bettlern, die Genehmigung des Appellationsgerichts einzuholen“ Veranlassung geben. Als bei dem vorhin besprochenen Gegenstande die Frage gestellt wurde: ob die Kammer dem Gutachten der Deputation, im Anfange der Paragraphe das Wort „ist“ mit dem Worte „kann“ zu vertauschen, beitrete? so glaubte ich dem Deputations-Gutachten nicht beistimmen zu können. Ich glaube nicht, daß Viel darauf ankommt, ob die Genehmigung des Appellationsgerichts dazu einzuholen sei, wenn bei Wagabunden und Bettlern körperliche Züchtigung angewendet werden solle, aber ich glaube, daß auch bei Wagabunden und Bettlern diese Strafe nur in soweit vollstreckt werden kann, als man vorher genau bezeichnet, ob der, an dem sie vollstreckt werden soll, Wagabund oder Bettler im Sinne dieses Gesetzes sei. Kann man dieses nicht im Allgemeinen, so wird man es im Besondern thun müssen. Wir werden also den Wagabunden und Bettlern, die sich beim Wagabundiren und Betteln eines Vergehens schuldig gemacht haben, in der Folge androhen müssen, daß bei dergleichen Vergehen mit körperlicher Züchtigung gegen sie verfahren werden wird. Unter diesen Umständen ließe sich die Sache eher rechtfertigen.

Referent Prinz Johann: Der Sprecher scheint im Irrthum befangen, wenn er glaubt, daß die Genehmigung des Appellationsgerichts verlangt werden solle, sie wird bloß vorgeschrieben bei Personen unter 18 Jahren. Uebrigens ist über den Gegenstand bereits abgestimmt. Ich komme nun zu dem zweiten Antrage, diesen Punct bis zur Berathung über §. 61. auszusetzen. Dies muß ich der Kammer anheim geben; mir kann es gleichgültig sein. Ich glaube aber doch noch Einiges hinzufügen und mich für 18 Jahr aussprechen zu müssen. Es ist gegen das Alter von 18 Jahren geäußert worden, daß in demselben schon das Ehrgefühl erwacht sei; ich fürchte aber,

daß man hier die Bildung eines großen Theiles des Volkes überschätzt. Ich will nicht leugnen, daß vielen jungen Leuten von 18 Jahren die körperliche Züchtigung unerträglich ist, aber ich hoffe und bin überzeugt von dem Ermessen des Unterrichters und des Appellationsgerichts, daß auf solche Leute die körperliche Züchtigung nie angewendet wird. Dagegen giebt es viele junge Leute, bei denen die Verwandlung der Strafe in körperliche Züchtigung nicht nur eine Wohlthat, sondern auch unbedenklich ist. Viele junge Leute bis zu 18 Jahren sind zwar erwachsen, stehen aber unter der Zuchttruthe ihrer Brod- und Dienstherrn. Endlich würde der Vorschlag, die körperliche Züchtigung auf 15 Jahre zu beschränken, eine Incongruität hervorbringen; denn es würden bloß Personen zwischen dem 14. und 15. Jahre mit Ruthenhieben belegt werden können, weil sie bis zum 14. Jahre unter der häuslichen Zucht stehen, über das 15. Jahr hinaus aber keiner körperlichen Züchtigung mehr unterworfen sein sollen.

Bürgermeister Hübler: Der Herr Justizminister findet die von mir beantragte Beschränkung auf das 15. Altersjahr bedenklich, weil sie dahin führen werde, die Zulässigkeit des Begnadigungsrechts selbst in Fällen der Verwandlung verwirkter Zuchthausstrafe in körperliche Züchtigung junger Leute über 15 Jahr zweifelhaft zu machen. Ich theile das Bedenken nicht; denn die Zuchthausstrafe ist eine Freiheitsstrafe, an die sich ohnehin schimpfliche, das Ehrgefühl tiefbeugende Folgen knüpfen. Hier erscheint also Verwandlung in körperliche Züchtigung offenbar als Milderung und das Begnadigungsrecht nicht zweifelhaft. Der Hr. Justizminister macht ferner auf die Schwierigkeiten des Fortkommens junger Leute aufmerksam, wenn sie als Lehrlinge mehrwöchentliches Gefängniß verbüßen sollen, namentlich auf die Schwierigkeit ihrer Wiederaufnahme beim Meister. Indes sind diese Schwierigkeiten, wie die tägliche Erfahrung lehrt, nicht so groß, um als Gründe gegen meinen Antrag zu gelten. Die Fälle kommen im praktischen Leben gar oft vor, und es ist dann Pflicht der Obrigkeit, für die Unterbringung des Lehrlings bei einem andern Meister zu sorgen. Der Herr Justizminister bezog sich ferner auf einen hier in Dresden stattgefundenen Erzeß junger Leute des fraglichen Alters und bedauerte, daß statt der erkannten Zuchthausstrafe in jenem Falle die weit passendere körperliche Züchtigung nicht habe Platz ergreifen können. Auch mir ist das Nähere dieses Erzeßes noch wohl erinnerlich, ich muß aber gestehen, daß der Vorfall so empörender Art und die bewiesene Rohheit der jungen Verbrecher so groß war, daß ich meinerseits die erkannte Zuchthausstrafe hier ganz passend gefunden habe; nicht zu gedenken, daß überhaupt die Beziehung auf einzelne Beispiele selten Viel beweist. Der Herr Justizminister berief sich endlich auf das eigene Gefühl der Aeltern in solchen Fällen, denen es lieber sein würde, ihre Kinder gezüchtigt, als mit Freiheitsstrafe belegt zu sehen. Ist die Wahl zwischen Züchtigung und Zuchthausstrafe gestellt, so mag die Behauptung wahr sein. Ich zweifle aber, daß der Vater es vorziehen wird, seinen achtzehnjährigen Sohn körperlich gezüchtigt zu sehen, wenn ihm die Wahl zwischen Züchtigung und Gefängniß gelassen wird. Der hochgestellte Referent machte noch darauf auf-